

# **S a t z u n g**

## **des Studentenwerks Würzburg über einen zusätzlichen Beitrag für die Beförderung der Studierenden am Hochschulstandort Würzburg im öffentlichen Nahverkehr (Semesterticket)**

**vom 28. November 2019**

**(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2019-64](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2019-64))**

Der Verwaltungsrat des Studentenwerks Würzburg erlässt aufgrund von Art. 92 Abs. 2 Nr. 5 in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 folgende Beitragssatzung:

### **§ 1 Erhebung und Zweck**

Zur Deckung des Aufwands aus der Vereinbarung des Studentenwerks Würzburg und der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM) über die Beförderung der Studierenden der Universität Würzburg, der Hochschule für Musik Würzburg und der Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Abt. Würzburg) vom 02.08.2019 erhebt das Studentenwerk Würzburg einen zusätzlichen Beitrag nach Art. 95 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayHSchG in Verbindung mit Art. 95 Abs. 4 BayHSchG.

### **§ 2 Beitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle ordentlich immatrikulierten Studierenden an den folgenden Hochschulen:
  - Julius-Maximilians-Universität Würzburg
  - Hochschule für Musik Würzburg
  - Hochschule für angewandte Wissenschaften Würzburg-Schweinfurt (Abt. Würzburg)
- (2) Die Beitragspflicht besteht auch während einer Beurlaubung des Studierenden durch die Hochschule.
- (3) Schwerbehinderte Studierende, die nach dem Recht der Schwerbehinderten im Neunten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB IX) Anspruch auf unentgeltliche Beförderung haben und das Beiblatt zum Ausweis für schwerbehinderte Menschen mit der zugehörigen Wertmarke vorlegen können, sind von der Pflicht zur Entrichtung des zusätzlichen Beitrags ausgenommen. Der Nachweis ist bei der Immatrikulation oder Rückmeldung zu führen.

### **§ 3 Beitragshöhe**

Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket beträgt ab dem Sommersemester 2020 78,10 € je Semester und ist bis einschließlich WS 2020/2021 festgeschrieben.

### **§ 4 Fälligkeit und Zahlung des zusätzlichen Beitrags für das Semesterticket**

- (1) Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket ist bei der Immatrikulation bzw. bei der Rückmeldung fällig. Er wird von den in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen bei der Immatrikulation oder Rückmeldung erhoben und an das Studentenwerk Würzburg weitergeleitet.
- (2) Der zusätzliche Beitrag für das Semesterticket kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden.

---

### **§ 5 Doppelimmatrikulation**

- (1) Studierende, die an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, die unter den Geltungsbereich des Studentenwerks Würzburg und der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM) fallen, haben den Beitrag für das Semesterticket gegenüber der Hochschule zu entrichten, bei der die erste Immatrikulation oder Rückmeldung erfolgte.
- (2) Im vorgenannten Fall reicht als Nachweis für die erfolgte Zahlung die Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung des betreffenden Semesters der Hochschule, an der die erste Immatrikulation bzw. Rückmeldung erfolgte.
- (3) Studierende, die neben der Immatrikulation an einer der in § 2 Abs. 1 genannten Hochschulen an einer weiteren Hochschule immatrikuliert sind, die nicht unter den Geltungsbereich des Studentenwerks Würzburg und der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM) fällt, haben bei der Immatrikulation oder Rückmeldung an der jeweiligen in § 2 Abs. 1 genannten Hochschule den zusätzlichen Beitrag für das Semesterticket im Geltungsbereich der Verkehrsunternehmens-Verbund Mainfranken GmbH (VVM) zu entrichten.

### **§ 6 Rückerstattung**

- (1) Unter Angabe einer gültigen Bankverbindung wird der entrichtete Semesterticketbeitrag im Fall einer Exmatrikulation unter den nachfolgend aufgeführten Bedingungen und Fristen für das betreffende Semester rückerstattet, wenn
  - a) die Exmatrikulation vor dem Beginn des betreffenden Semesters wirksam wird und der Studierendenausweis (Chipkarte) bis spätestens zum Ablauf des Verwaltungszeitraums des Vorsemesters zurückgegeben wird,oder
  - b) im Falle von Exmatrikulationen nach Art. 49 Abs. 2 BayHSchG, die bis einschließlich des ersten Vorlesungstages des betreffenden Semesters beantragt oder wirksam werden und der Studierendenausweis (Chipkarte) innerhalb der vorgenannten Frist zurückgegeben wird und das Semesterticket noch nicht validiert wurde.
- (2) Bei Verlust des Studierendenausweises (Chipkarte) kann keine Rückerstattung erfolgen.
- (3) Nach Ablauf der vorgenannten Fristen ist keine Rückerstattung mehr möglich.

### **§ 7 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.
- (2) Die Veröffentlichung dieser Satzung erfolgt entsprechend Art. 95 Abs. (8) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG in den amtlichen Bekanntmachungen der jeweiligen in § 1 Abs. 2 genannten Universitäten bzw. Hochschulen oder wird – wenn solche nicht vorhanden sind – durch Aushang universitäts- bzw. hochschulöffentlich bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates des Studentenwerkes Würzburg vom 28. November 2019.

Würzburg, 28. November 2019

---

Vorsitzende des Verwaltungsrates

Aushang angebracht:

Aushang abgenommen: